

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Bundeshaus West  
CH-3003 Bern

Bern, im März 2014

## Stellungnahme zur Änderung des ZGB (Kinderschutz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Vernehmlassung für die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) betreffend den Kinderschutz. Als Fachverband der Sozialhilfe bezieht sich die SKOS im Folgenden ausschliesslich auf Aspekte mit Auswirkungen auf die wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe.

### Gesamtsicht

Die SKOS begrüsst die Harmonisierung auf nationaler Ebene. Dies bedeutet eine Erhöhung der Rechtssicherheit für die betroffenen Kinder aber auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sozialdiensten, welche dank der Einführung entsprechender Artikel im ZGB nicht mehr Gefahr laufen, in jedem Kanton unterschiedlichen Vorgaben unterstellt zu sein.

Die Bezeichnung „Fachpersonen in der Sozialberatung“ ist sehr unscharf und bedarf einer Präzisierung. Im Rahmen der öffentlichen Sozialhilfe unterscheiden einige Sozialdienste zum Beispiel Fachpersonen für die wirtschaftliche Sozialhilfe und Fachpersonen für Integration und natürlich auch administrativ tätiges Personal. Für wen gelten diese Bestimmungen? Innerhalb und ausserhalb der öffentlichen Sozialhilfe gibt es weitere sozial beratende Fachpersonen wie zum Beispiel Schulsozialarbeitende oder Wohnbegleiterinnen und -Begleiter. Zudem gibt es ebenfalls innerhalb und ausserhalb der öffentlichen Sozialhilfe viele Spezialstellen, welche Aufgaben der öffentlichen Hand übernehmen (v.a. im Bereich der Integration). Für welche dieser Berufsgruppen gelten die ZGB-Artikel? Es wäre eventuell zu überlegen, ob generell von „Fachpersonen aus dem Sozialbereich“ gesprochen werden sollte. Aber auch dieser weiter gefasste Begriff bedürfte einer Definition, um Unsicherheiten zu vermeiden.

Das Gesetz unterscheidet weiter zwischen zwei verschiedenen Kategorien von Fachpersonen der Sozialberatung. Der Unterschied zwischen den beiden dürfte in der Praxis nicht immer klar sein. Und es scheint besonders wichtig, dass die in der Praxis tätigen Personen Klarheit darüber haben, welcher Fall – ZGB Art. 314c oder ZGB Art 314d – für sie gilt. Eine genauere Definition tut auch aus dieser Sicht Not. Und die SKOS stellt auch die generelle Frage in den Raum, wieso nicht dieselben Vorgaben für alle „in der Sozialberatung tätigen“ gelten sollen? Die SKOS plädiert dabei für ein generelles Melderecht. Sollten jedoch zwei Kategorien beibehalten werden, scheint uns eine Unterscheidung nach Vertraulichkeit des Verhältnisses zu den Klienten sinnvoller.

## Kommentare zu einzelnen Artikeln

### ZGB Art. 314c: Melderechte

*Die SKOS regt an, neben dem Berufsgeheimnis das Amtsgeheimnis aufzuführen.*

Die Sozialhilfe kennt kein eigentliches Berufsgeheimnis und ist in der abschliessenden Liste in Art. 321 StGB auch nicht aufgeführt. Es scheint uns sinnvoll, im Gesetzestext neben dem Begriff Berufsgeheimnis auch explizit das Amtsgeheimnis aufzuführen.

Dennoch ist es für im Rahmen der öffentlichen Sozialhilfe tätige Personen sicher nicht in jedem Fall klar, ob sie in ihrer Tätigkeit dem Amtsgeheimnis unterworfen sind oder nicht. Dieser Unterschied ist jedoch zentral und entscheidet, ob ein Melderecht oder eine Meldepflicht besteht. Welcher Fall gilt zum Beispiel für eine vom kommunalen Sozialamt angestellte Sprachlehrerin, welche anerkannten Flüchtlingen Sprachunterricht erteilt? Diese Frage sollte nicht der Rechtsprechung überlassen werden, sondern bereits vorgängig geklärt und entsprechend informiert werden.

### ZGB Art. 314d: Meldepflichten

*Die SKOS begrüsst die Möglichkeit, die Meldepflicht durch das Ergreifen eigener Massnahmen (vorübergehend) zu ersetzen.*

Sofern an der Unterscheidung zweier Kategorien von „Fachpersonen in der Sozialberatung“ fest gehalten wird, gilt die unter Art. 314c gemachte Bemerkung zur nötigen Klärung, in welchem Fall ein Amtsgeheimnis besteht und wo nicht, analog auch für diesen Artikel.

Die Koppelung der Meldepflicht mit der Möglichkeit, im Rahmen seiner Tätigkeit der Gefährdung selber Abhilfe zu schaffen, wird begrüsst. So besteht für alle nicht dem Amtsgeheimnis unterworfenen im Rahmen der Sozialberatung tätigen Personen ein positiv zu wertender und sicher auch mit dem beruflichen Selbstverständnis kompatibler Handlungszwang: melden oder selber etwas zum Abwenden der Gefährdungssituation beitragen.

Es ist jedoch zu hoffen, dass in der Praxis dieser Artikel keinen Anlass dazu geben wird, eine im Rahmen der Sozialberatung tätige Person zu belangen, sie hätte „begründeten Anlass“ zur Annahme der Gefährdung des Kindeswohls gehabt und weder selber gehandelt noch Meldung erstattet. Wann besteht eine solche Annahme und wann ist sie begründet? Und welche im Rahmen der eigenen Tätigkeit ergriffenen Massnahmen zur Beseitigung einer Gefährdung werden als solche anerkannt? Es wird sich wohl erst in der Rechtsprechung zeigen, ob gewisse der ergriffenen Massnahmen als ungenügend gewertet werden und ob eine zeitliche Frist zur Beurteilung der Resultate der Massnahmen gilt.

Für Trägerschaften von Sozialdiensten ergibt sich aus der Meldepflicht ein kaum überschaubarer Handlungsspielraum mit weitreichenden rechtlichen Folgen. Dies kann dazu führen, dass die Trägerschaften restriktive Weisungen erlassen, welche wiederum zu einer Masse von teilweise unnötigen Meldungen bei den Kinderschutz-Stellen führt, die diese aufgrund der Ressourcenlage gar nicht handhaben können. Deshalb halten wir die Meldepflicht für den Fachbereich der Sozialhilfe und der Sozialen Arbeit keine geeignete Massnahme, wohl aber das Melderecht.

Bereits heute gilt in der Sozialhilfe das Melderecht. Wenn eine Fachperson im Vertrauensverhältnis zu den betroffenen Eltern steht, versucht diese in der Praxis, einen alternativen Weg zu gehen und die Meldung über eine Drittstelle veranlassen, damit das für die weitere Zusammenarbeit mit den Eltern sehr zentrale Vertrauensverhältnis nicht gefährdet ist. Dieses übliche und sinnvolle Vorgehen wird durch die Meldepflicht

verunmöglicht und es entsteht die Gefahr, dass keine Stelle mehr sinnvoll mit den verursachenden Eltern arbeiten kann. Das ist insbesondere in Bereichen, in denen die Arbeit mit den betroffenen Eltern zentral ist (z.B. Suchtberatung, Integrationsberatung), extrem störend und kontraproduktiv, nicht zuletzt auch für die Bemühungen des Kinderschutzes.

Im Unterschied zu vielen betroffenen Berufsgruppen sind die Fachpersonen der Sozialhilfe und der Sozialen Arbeit für beide Zielgruppen, Kinder und Eltern, zentrale Ansprechpartner. Der Kinderschutz muss dem Erwachsenenschutz zwar voran gehen, aber nicht auf Kosten eines funktionierenden Gesamtsystems.

### **ZGB Art. 314e: Mitwirkungspflichten und Amtshilfe**

*Die SKOS regt an, die in der Sozialberatung tätigen Fachpersonen ebenfalls explizit zu erwähnen.*

Dieser Artikel regelt, wer im Falle einer Untersuchung mitwirken muss, wer sich vorgängig vom Berufsgeheimnis entbinden lassen muss und wer die Mitwirkung verweigern kann. Welcher Fall respektive Absatz für Fachpersonen im Sozialbereich zutrifft, ist nicht klar ersichtlich. Es wäre wichtig, dies noch nachzuholen, zumal in den beiden vorangehenden Artikeln diese Fachpersonen ebenfalls explizit aufgeführt sind. Auch hier würde die SKOS ein generelles Mitwirkungsrecht einer Mitwirkungspflicht vorziehen. Das Wohl der Familie steht im Zentrum der Bemühungen der Fachpersonen im Sozialbereich und entsprechend werden diese und deren vorgesetzte Stellen auch ohne Pflicht so weit mitwirken, wie dies die aktuelle und künftige Zusammenarbeit mit den involvierten Personen nicht gefährdet.

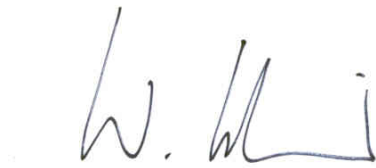
### **Fazit**

Die SKOS erachtet einen wirksamen Kinderschutz als absolut zentral und begrüsst die Klärung und Harmonisierung der Meldepflicht und des Melderechts auf nationaler Ebene. Die im vorliegenden Vorschlag verwendeten die Sozialhilfe tangierenden Begrifflichkeiten sollten jedoch nochmals geklärt werden. Weiter wäre es wünschenswert und klärend, dass ein und dieselbe Regelung für alle in diesem Bereich tätigen Personen gelten würde: das Melderecht.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Prüfung unserer Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge.

Mit freundlichen Grüssen

**Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe**  
**SKOS – CSIAS – COSAS**



Walter Schmid, Präsident